

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache Nr. 094/FB5/2025



Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Sozialausschuss	14.10.2025	nicht öffentlich
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	01.12.2025	öffentlich

Einreicher: Oberbürgermeister, Herr Scheler

Betreff: Verkaufsoffene Sonntage 2026

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die „Verordnung der Großen Kreisstadt Eilenburg über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2026“ laut Anlage.

Scheler
Oberbürgermeister

Problembeschreibung/Begründung:

Gemäß § 8 Abs. 1 des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes (SächsLadÖffG) dürfen Verkaufsstellen abweichend von § 3 Abs. 2 SächsLadÖffG an jährlich bis zu vier Sonntagen aus besonderem Anlass in der Zeit von 12 bis 18 Uhr geöffnet sein. Die Gemeinden und Städte werden ermächtigt, diese Tage durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

Bei der Auswahl dieser verkaufsoffenen Sonntage ist nach gängiger Rechtsprechung darauf zu achten, dass ein besonderer Anlass (Märkte, Messen oder ähnliche Veranstaltungen) zu Grunde liegt.

Auf Grund des Stadtfestes Eilenburg vom 12.06.2026 bis 14.06.2026 und des Weihnachtsmarktes vom 27.11.2026 bis 29.11.2026 als anlassgebende Ereignisse, wurde sich für die Sonntage am 14.06.2026 und 29.11.2026 entschieden. Bei diesen traditionellen Veranstaltungen können Besucher den Blick auf Veranstaltungsangebote und auf die Händler und Schausteller mit ihren Sortimenten richten. Dennoch ist das Gesamterscheinungsbild durch den Anlass bzw. die Veranstaltung geprägt.

Die Ermöglichung der Ladenöffnung an den genannten Sonntagen ist für die Attraktivität, den Erhalt und die Entwicklung unserer Innenstadt wichtig. Mit der Rechtsverordnung soll den Händlern, welche Interesse an der Öffnung haben, der rechtliche Rahmen angeboten werden.

Die Beschränkung der Öffnungszeiten an den verkaufsoffenen Sonntagen von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr hat ihre gesetzliche Grundlage in § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG. Mit der Reduzierung der Ladenöffnungszeit auf sechs Stunden verringert sich die Belastung für die betroffenen Arbeitnehmer des Einzelhandels. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass durch die Arbeitgeber die in § 10 SächsLadÖffG gesetzlich geregelten Arbeitnehmerschutzvorschriften einzuhalten sind.

Gemäß § 8 Abs. 2 SächsLadÖffG kann die Öffnung auf bestimmte Ortsteile und Handelszweige beschränkt werden. Dies wird nicht für erforderlich gehalten, da die Erfahrung der vergangenen Jahre gezeigt hat, dass die Möglichkeit der Sonntagsladenöffnung ohnehin nur von den in der unmittelbaren Umgebung zum Veranstaltungsgelände liegenden Geschäften genutzt wird.

finanzielle Auswirkungen

ja ☐nein ☒

Gremium	Abstimmungsergebnis
Sozialausschuss	Ja 4 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	

**Verordnung
der Großen Kreisstadt Eilenburg
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
an Sonntagen im Jahr 2026**

Aufgrund von § 8 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) vom 01. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05. November 2020 (SächsGVBl. S. 589), wird verordnet:

§ 1 Verkaufsoffene Sonntage

Verkaufsstellen in der Stadt Eilenburg ist es aus besonderem Anlass gestattet, zwischen 12 und 18 Uhr

am 14. Juni 2026 (Stadtfest) und
am 29. November 2026 (Weihnachtsmarkt)

zu öffnen.

§ 2 Sonstiges

Bei Inanspruchnahme der erweiterten Ladenöffnungszeiten sind durch den Gewerbetreibenden die geltenden Arbeitnehmerschutzvorschriften (ArbZG, MuSchG und JArbSchG) zu beachten. Insbesondere sind die Arbeitnehmerschutzbestimmungen des § 10 Abs. 1 und 2 SächsLadÖffG einzuhalten.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.